Geltungsbereich:

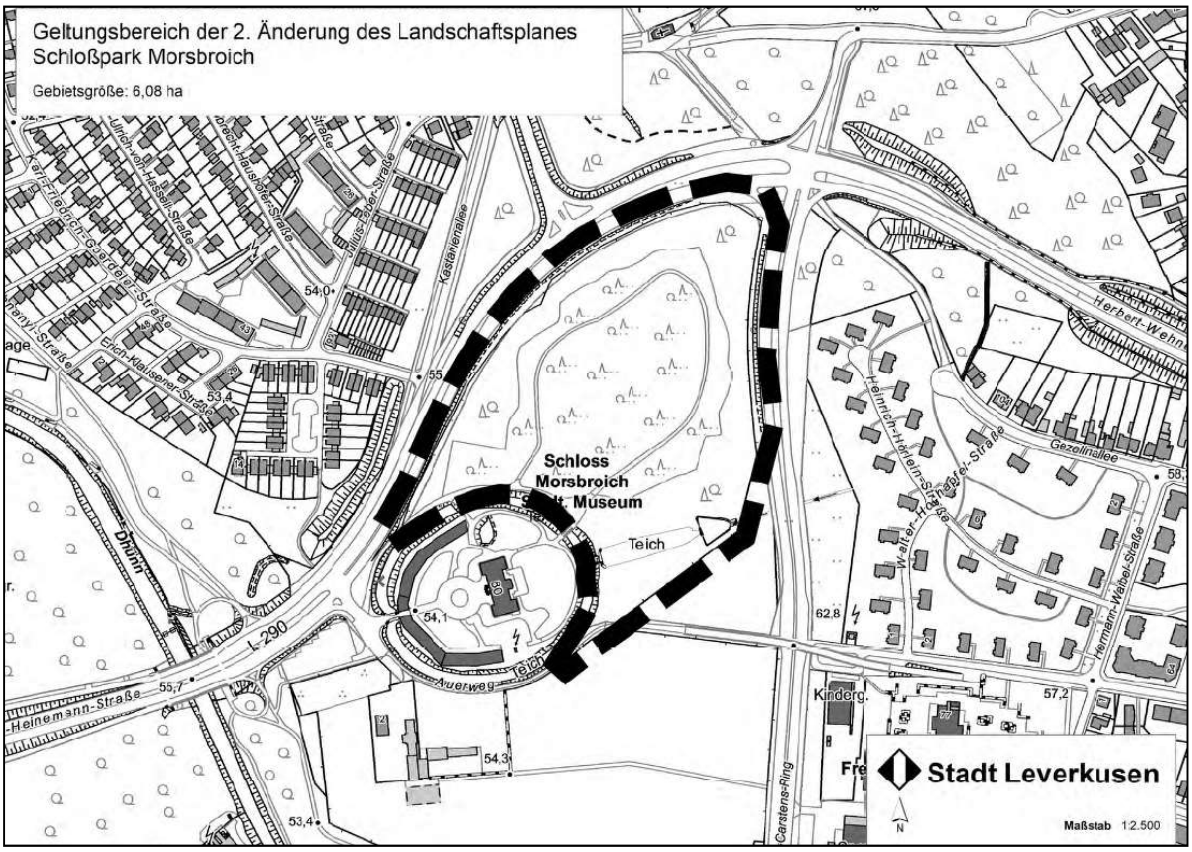

Stadtplanung

Mitteilung für die Bezirksvertretung I

Instandsetzungsprogramm 2019 von Verkehrsflächen in wassergebundener Bauweise
- Wirtschaftsweg zwischen der Straße Voigtslach und der Elbestraße („Hundsecke“)

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I fasste in ihrer Sitzung vom 03.06.2019 zur Vorlage Nr. 2019/2879 - „Instandsetzungsprogramm 2019 von Verkehrsflächen in wassergebundener Bauweise“ - folgenden Beschluss:

„1. In 2019 sollen nur die Gefahrenstellen auf dem Wirtschaftsweg zwischen der Straße Voigtslach und der Elbestraße so kostengünstig wie möglich beseitigt werden. Die von der Verwaltung vorgeschlagene konsumtive Instandsetzung in wassergebundener Bauweise erfolgt nicht.

2. Für das Jahr 2020 werden der investive Ausbau dieses Weges in asphaltierter Bauweise vorgesehen und die erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanberatungen seitens der Verwaltung angemeldet.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Polizei Leverkusen Kontakt aufzunehmen, damit regelmäßige Kontrollen auf dem vorgenannten Weg auf Hitdorfer Seite durchgeführt werden, um das unerlaubte Befahren des Weges durch Pkw zu unterbinden."

In Vorbereitung auf die Sanierung des Wirtschaftsweges „Hundsecke" wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung der Fachbereich Umwelt um Stellungnahme zur beschlossenen Sanierung in Asphaltbauweise gebeten.

Im Ergebnis teilt der Fachbereich Umwelt mit, dass im Gegensatz zu einer Sanierung mit wassergebundener Decke wie im Bestand, die als unkritisch betrachtet wird, eine Sanierung in Asphaltbauweise aber als Neubau zu beurteilen ist.

Hieraus folgt, dass für die Einstufung zum Ausbau des Weges, die Angaben und Regelwerke zur landwirtschaftlichen Nutzung des Weges, der Nutzung als Betriebs-und Wirtschaftsweg sowie der Nutzung als Rad-und Gehweg herangezogen werden müssen.

Aus diesem Zusammenhang heraus erfolgt der Aufbau/die Einstufung nach der DWA-A 904-1 als ländlicher Wegebau.
Auf dieser Grundlage wird das Niederschlagswasser kategorisiert und bezüglich der Belastung, gem. Trennerlass des Ministeriums vom 26.05.2004, in die Kategorie II, als gering belastetes Niederschlagswasser, eingestuft.

Daraus ergeben sich dann gem. Runderlass des Ministeriums § 51 a (neu § 44 LWG NW) vom 18.Mai 1998 nachfolgende Möglichkeiten zur Beseitigung des Niederschlagswassers:

1. Niederschlagswasserversickerung
   a. großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone,
   b. Flächenversickerung bei Straßen, Wegen und Plätzen,
   c. Versickern in einer großflächigen, oberirdischen Versickerungsanlage (Versickerungsbecken) mit mindestens 20 cm starker belebter Bodenzone,
   d. Mulden-Rigolen-Versickerung, Rigolen- und Rohrversickerung oder Muldenversickerung mit jeweils mindestens 20 cm starker belebter Bodenzone (ohne Schächte, Überläufe o.a.).

2. Sammeln, Ableitung und vorbehandeln mit anschließender Einleitung in ein Gewässer oder Ableitung über den öffentlichen Kanal.

Für eine Niederschlagswasserversickerung wäre in der Örtlichkeit einzig der Unterpunkt Versickerung über ein Mulden-Rigolen-System, realisierbar. Eine großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone (a.) sowie das Versickern über ein Versickerungsbecken (b.) scheiden aufgrund des fehlenden Eigentums an Flächen für die Versickerungseinrichtungen aus. Eine Flächenversickerung (c.) ist aufgrund der beschlossenen Bauart in Asphalt nicht möglich.

Aufgrund der in der Örtlichkeit nicht vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wurde im weiteren Verlauf zur Prüfung der Umsetzbarkeit der Variante unter 2. nicht weiter betrachtet.

Der Wirtschaftsweg „Hundsecke“ wird aufgrund seiner multifunktionalen Nutzung nach DWA-A 904-1 als Hauptwirtschaftsweg eingestuft. Der Regelquerschnitt besteht aus einer Krone mit befestigter Fahrbahn, sich anschließenden befahrbar befestigten beidseitigen Banketten und einer in diesem Fall einseitigen Entwässerungsmulde. Die Richtlinien geben für einen Hauptwirtschaftsweg für die einzelnen Elemente des Querschnitts folgende Breiten vor:

- Kronenbreite gesamt: 5,00 m
  - befestigte Fahrbahn: 3,50 m
  - beidseitige befahrbare befestigte Bankette: 1,50 m
- einseitige Entwässerungsmulde: mind. 1,50 m

Zur Überprüfung des zur Verfügung stehenden Querschnitts wurde durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) eine Vermessung beauftragt, die zum Ergebnis hatte, dass die Wegeparzelle eine Breite von 4,80 – 4,90 m aufweist.
Sie weist somit nicht die für einen Neubau nach Regelwerk erforderliche Breite von 6,50 m auf.
Ein Neubau in Asphaltbauweise kann somit ohne Grunderwerb nicht realisiert werden.

Daher schlägt die Verwaltung eine Instandsetzung in wassergebundener Decke vor.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR in Verbindung mit Tiefbau und Umwelt

Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Bau eines Fahrradweges als Lückenschluss zwischen Kastanienallee und Tierheim

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II stellte Herr Itzwerth (CDU) folgende Fragen:

1.
Wann wird mit der Bezirksregierung Köln gesprochen, die für den Deich bzw. den Rückstaubereich des Rheins zuständige Behörde? Deren Stellungnahme fehlt bislang.

2.
Ist vorgesehen, wie von der Unteren Bodenschutzbehörde empfohlen, einen Umweltmediziner zu beauftragen, die Gesamtsituation unter dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge beurteilen zu lassen?

Hierzu wird folgender Sachstand mitgeteilt:

Zu 1.:
Im Sommer 2019 haben erste Abstimmungstermine mit der Bezirksregierung Köln stattgefunden, da die Errichtung baulicher Anlagen in diesem Gebiet der Deichschutzverordnung bzw. Überschwemmungsgebietsverordnung unterliegt und dieser Bereich als Rückstaugebiet des Rheins der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln unterliegt -